



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig - Holstein – VkBkmG SH)

§ 1 Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

- (1) Gesetze sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu verkünden.
- (2) Landesverordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu verkünden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein können weitere Veröffentlichungen vorgenommen werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift geregelt oder aufgrund der Bedeutung der Veröffentlichung geboten ist.

§ 2 Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein

- (1) Satzungen im Sinne des § 65 Landesverwaltungsgesetz, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. § 68 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und örtliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht, soweit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Form der Veröffentlichung geregelt ist. Örtliche Bekanntmachungen der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch § 329 des Landesverwaltungsgesetzes und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung geregelt.
- (3) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein werden weitere amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, soweit dies durch Rechtsvorschrift geregelt ist.

§ 3 Verkündungs- und Bekanntmachungersatz von Vorschriftenteilen

- (1) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Landesverordnung, kann die Verkündung dieser Teile der Landesverordnung dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Landesverordnung zu jedermanns Einsicht bei den Behörden der Gemeinden oder Ämter ausgelegt

- werden, deren Gebiet von der Landesverordnung betroffen ist, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Landesverordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Landesverordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein. Ist das Gebiet eines Kreises oder mehrerer Kreise betroffen, genügt die Auslegung bei der Behörde des Kreises oder der Behörden der Kreise. Ist das Gebiet des Landes betroffen, erfolgt die Auslegung bei der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Die Auslegung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen als Bestandteile der verkündeten Landesverordnung kann durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Karten, Pläne oder Verzeichnisse im Internet ersetzt werden. Besondere Rechtsvorschriften über die Verkündung von Verordnungen bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Karten, Pläne und Verzeichnisse, die Bestandteile von Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, sind.

§ 4 Elektronische Form

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein werden in elektronischer Form geführt. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein wird im Internet unter der Adresse <https://Gesetz-und-verordnungsblatt.schleswig-holstein.de> ausgegeben. Das Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird im Internet unter der Adresse <https://Amtsblatt.schleswig-holstein.de> ausgegeben. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein werden unter den jeweiligen Adressen sowie unter der Adresse <https://Verkuendungsportal.schleswig-holstein.de> vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten.

§ 5 Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein

- (1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie werden unentgeltlich zum Lesen, Speichern und Ausdrucken bereitgestellt.
- (2) Bei der für die Verkündung und Bekanntmachung zuständigen obersten Landesbehörde können die elektronisch erschienenen Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für

Schleswig-Holstein eingesehen werden. Dies gilt nicht für solche Vorschriftenteile, für die gemäß § 3 von einem Verkündungs- oder Bekanntmachungsersatz Gebrauch gemacht wurde. Auf Verlangen werden gegen Erstattung der Kosten einzelne Ausdrücke oder Kopien angefertigt.

- (3) Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ist ein kostenfreier Dienst anzugeben, der über neu erschienene Ausgaben elektronisch informiert.

§ 6 Sicherstellung der Echtheit des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein

- (1) Die Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein werden in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen der einzelnen Nummern sind unzulässig. Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Authentizität und Integrität der Dokumente erkennbar und überprüfbar sind. Jede Nummer trägt ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel nach Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014¹; die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 anstelle eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels ist zulässig.
- (2) Die veröffentlichten Gesetz- und Verordnungsblätter und Amtsblätter sind unverzüglich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft zu speichern. Der Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt ist zu dokumentieren.
- (3) Von jedem Gesetz sind eine Urschrift an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und eine Reinschrift an das Landesarchiv zu übersenden. Von jeder Landesverordnung ist eine Urschrift an das Landesarchiv zu übersenden. Die übersandten Schriften werden dauerhaft in der übersandten Papierform archiviert. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift gemäß § 9.

§ 7 Verkündung und Bekanntmachung im Störungsfall

¹ Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73; L 23 vom 29. Januar 2015, S. 19; L 155 vom 14. Juni 2016, S. 44)

- (1) Ist die elektronische Bereitstellung einer oder mehrerer Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein oder des Amtsblattes für Schleswig-Holstein nicht nur vorübergehend unmöglich (Störungsfall), sind diese in anderer geeigneter, dauerhaft und allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dies kann in gedruckter Form erfolgen.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art der Verkündung, Veröffentlichung oder Bekanntmachung nach Absatz 1 sind unverzüglich durch geeignete Informationsmittel bekannt zu machen.
- (3) Nach Absatz 1 erfolgte Verkündungen, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sind unter Hinweis auf deren jeweilige Fundstelle unverzüglich nach Beendigung des Störungsfalls in das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein oder in das Amtsblatt für Schleswig-Holstein aufzunehmen.
- (4) § 60 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Berichtigung vor Ausfertigung und Bekanntmachung oder Veröffentlichung

- (1) Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die für das Gesetz die Federführung innehat, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten eines beschlossenen, aber noch nicht ausgefertigten Gesetzes zu berichtigen (Berichtigung vor Ausfertigung); die Präsidentin des Landtags oder der Präsident des Landtags ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Federführung der obersten Landesbehörde nach Satz 1 richtet sich im Einzelfall danach, in welchen Geschäftsbereich (§ 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863)) die Rechtsvorschrift überwiegend gehört. Satz 1 gilt entsprechend für die Berichtigung von offenbar unrichtigen Angaben von Fundstellen in nicht ausgefertigten Gesetzen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend für die Berichtigung von Landesverordnungen.
- (3) Die für die Bekanntmachung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, Berichtigungen vor der Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorzunehmen.

§ 9 Verwaltungsvorschrift

Das Nähere zur Durchführung der Verkündung, zur Form der Mitzeichnung durch die Landesministerinnen und Landesminister sowie zur Ausfertigung von Gesetzen und Landesverordnungen regelt die für die Verkündung und Bekanntmachung zuständige oberste Landesbehörde durch Verwaltungsvorschrift (§ 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863).

Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird vor das Wort „elektronischen“ das Wort „anderen“ eingefügt.
2. In § 68 Satz 2 werden vor den Wörtern „im Internet“ die Wörter „an anderer Stelle“ eingefügt.
3. Dem § 329a wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Für die Verkündung von Gesetzen und Landesverordnungen sowie für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen, Bewilligungsrichtlinien, Verwaltungsvorschriften und für sonstige amtliche Bekanntmachungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind, findet das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Tobias Koch
und Fraktion**

**Lasse Petersdotter
und Fraktion**

**Christopher Vogt
und Fraktion**

**Lars Harms
und Fraktion**

B e g r ü n d u n g :**A. Allgemeine Begründung:****1. Gründe für die Digitalisierung des Verkündungswesens:**

Die Verkündungsblätter des Landes Schleswig-Holstein sind die zentralen und unverzichtbaren Publikationsinstrumente des Landes. Während das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) dazu dient, Gesetze und Verordnungen zu verkünden, dient das Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsblatt) zur Bekanntmachung von Satzungen, behördlichen Erlassen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen.

Beide Verkündungsblätter erscheinen in regelmäßigen, gedruckten Ausgaben. Diese in der Vergangenheit stets sichere und seit Jahrzehnten geübte Publikationspraxis stößt immer mehr an ihre Grenzen und wurde schon mehrfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert.

Für die Umstellung von einer papiergebundenen Ausgabe der Verkündungsblätter auf eine elektronische Publikation sprechen folgende Gründe:

1. Rückläufige Abonnenten- und Auflagenzahlen

Die Zahl der Abonnements für die Verkündungsblätter – Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und auch Amtsblatt für Schleswig-Holstein – geht nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport konsequent zurück. Gab es 2016 noch knapp 1000 Abonnements für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, so lag diese im ersten Halbjahr 2021 nur noch bei 572 Abonnements, im zweiten Halbjahr 2021 waren es nur noch 556. Beim Amtsblatt für Schleswig-Holstein sank die Zahl von 650 Abonnements im ersten Halbjahr des Jahres 2016 auf 392 Abonnements und weiter auf 382 im zweiten Halbjahr 2021.

Somit hat sich bei beiden Blättern die Zahl der Abonnements innerhalb von fünf Jahren etwa halbiert, was die Annahme begründet, dass sich dieser

Abwärtstrend fortsetzt. Dies ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten fragwürdig. Schließlich ist die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein die verfassungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass diese rechtlich überhaupt existent werden. Durch die Verkündung in einem amtlichen Blatt wird – wenn auch seit jeher fiktiv – unterstellt, dass die Rechtsvorschriften so der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich gemacht sind, die es den Normunterworfenen ermöglicht, sich verlässlich und ohne unzumutbar großen Aufwand Kenntnis von dem Inhalt der Vorschrift zu verschaffen (*Augsberg in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verf SH, 1. Auflage 2021, Art. 46 Rn. 8*). Je weniger Abonnenten die papiergebundenen Ausgaben der amtlichen Blätter beziehen, desto zweifelhafter ist diese Fiktion.

2. Digitalisierung der Gesellschaft

Ein denkbarer Einwand gegen eine elektronische Herausgabe der Verkündungsblätter wäre, dass es Menschen gäbe, die digital nicht erreicht werden können. Dem ist jedoch folgendes entgegen zu halten: Gingen verschiedene Quellen vor zehn Jahren noch davon aus, dass etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung das Internet nutzen, so ist dieser Anteil inzwischen auf 95% gestiegen. Dabei gibt es große Unterschiede im Anteil in den verschiedenen Altersgruppen:

14 bis 49 Jahre 100%

50 bis 69 Jahre 95%

ab 70 Jahre 80%

(Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2022).

Die gegenwärtige (analoge) papiergebundene Verkündung erreicht derzeit nur eine geringe Zahl von Abonnements. Selbst wenn unterstellt würde, dass alle diese Abonnements des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein Privatpersonen wären (tatsächlich wird die Mehrheit der Abonnements aus Kanzleien, Behörden oder Institutionen bestehen), so läge die Erreichbarkeit der Bevölkerung durch das Zusenden des Gesetz- und Verordnungsblatt in der bisherigen Verwaltungspraxis bei

etwa 0,05%. Dem stehen die in oben benannter Studie festgestellte Anzahl an Internetnutzern in der Bevölkerung von 95% gegenüber.

Durch einen Wechsel auf die elektronische Publikation wird der weitaus größte Teil der Bevölkerung hingegen in die Lage versetzt, jederzeit und überall, schnell und kostenfrei Einblick zu erhalten. Der Einwand, große Teile der Bevölkerung seien digital nicht erreichbar, ist mittlerweile nicht mehr haltbar.

3. Wachsender Umfang der gedruckten Ausgaben der Verkündungsblätter
In den letzten Jahren hat die Publikationstätigkeit – sowohl die Verkündung von Gesetzen und Landesverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein als auch die Bekanntmachung von Satzungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen – enorm zugenommen. Dies lässt sich in einfacher Weise anhand der Seitenzahlen der Jahressammlungen belegen.

Für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein ergeben sich dabei folgende Zahlen:

2017: 596 Seiten,
2018: 908 Seiten,
2019: 782 Seiten,
2020: 1084 Seiten,
2021: 1596 Seiten.

Auch beim Amtsblatt für Schleswig-Holstein ist ein gewisser Zuwachs zu verzeichnen:

2015: 1522 Seiten,
2016: 1862 Seiten,
2017: 1638 Seiten,
2018: 1252 Seiten,
2019: 1262 Seiten,
2020: 1744 Seiten,
2021: 2012 Seiten.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Umstellung auf die elektronische Publikation wirkt dem wachsenden Umfang der gedruckten Ausgaben entgegen.

4. Ineffiziente Erstellung der gedruckten Ausgaben der Verkündungsblätter
Die redaktionelle Bearbeitung der Druckvorlagen umfasst eine Vielzahl von Schritten, von denen ein Großteil in der Interaktion mit der Druckerei, der Überwachung der Druckereiarbeit, Korrektur und Freizeichnung besteht. Diese sind mit die mit Redaktionsschlüssen und oft knappen Bearbeitungsfristen bis zur Druckfreigabe verbunden. Viele der Arbeitsschritte lassen sich durch eine Umstellung auf elektronische Publikationen einsparen und verringern so den Publikationsaufwand, da die verkündenden und veröffentlichenden Stellen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Internet nicht in „gebündelten“ Ausgaben zu einem bestimmten Termin bereitstellen müssen.

5. Trägheit des Systems in Krisenzeiten
Zwischen dem Einreichen eines zu verkündenden Textes und der Veröffentlichung können beim Amtsblatt für Schleswig-Holstein mehrere Tage, beim Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein mehrere Wochen vergehen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das Amtsblatt für Schleswig-Holstein üblicherweise wöchentlich, das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in der Regel monatlich erscheint. Hinzu kommen prozessbezogene Verzögerungen durch das Setzen der Druckvorlagen durch die Druckerei, die Prüfung der Druckfahnen, die Freigabe durch die Redaktionen und den Druck sowie durch den Versand der gedruckten Ausgaben.

Das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz erlaubt in § 60 Absatz 3 LVwG ausnahmsweise die Ersatzverkündung von Verordnungen, beispielsweise über das Internet, um Krisen zu begegnen. Dieses Notfallsystem wurde während der Corona-Pandemie praktisch zum neuen Regelfall für die Veröffentlichung von Corona-Verordnungen. Es ermöglicht zwar eine schnelle elektronische Verkündung und damit Inkraftsetzung von

Verordnungen, ist aber im Anwendungsbereich beschränkt und im Hinblick auf die anschließend erforderliche Bekanntmachung in gedruckter Fassung arbeitsintensiver als die Regelverkündung.

6. Negative Wirtschaftlichkeit

In der Vergangenheit ist Vorschlägen zur elektronischen Publikation regelmäßig entgegengehalten worden, mit dem Verkauf der gedruckten Ausgaben generiere das Land Einnahmen. Tatsächlich stellt sich die Situation mittlerweile anders dar. Im Jahr 2021 lagen die Gesamtkosten für die Herstellung und Versand des Amtsblattes für Schleswig-Holstein und des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bei 204.645,41 Euro. Dem stehen Einnahmen aus dem Verkauf der Blätter in Höhe von 151.713,84 Euro gegenüber.

Für das Jahr 2021 bedeutete dies ein Defizit von 52.931,64 Euro, das mit Steuermitteln ausgeglichen werden musste. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben die Einnahmen auch zukünftig dauerhaft übersteigen werden, denn die Abonnentenzahlen werden weiter zurückgehen und die Kosten für Papier, Herstellung und Versand weiter steigen.

7. Geringe Nachhaltigkeit der gedruckten Ausgaben

Im Jahr 2020 wurden allein für das schleswig-holsteinische Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein fast 1 Millionen Seiten und für das Amtsblatt fast 1,4 Millionen Seiten bedruckt. Im Jahr 2021 waren es über 1,4 Millionen Seiten für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und etwa 1,6 Millionen Seiten beim Amtsblatt für Schleswig-Holstein. In den beiden Jahren zusammen wurden somit etwa 5,4 Millionen Seiten gedruckt, also etwa 2,7 Millionen Blatt im Format DIN A 4.

Damit sind die Verkündungsblätter zum einen anfällig für Steigerungen der Papierpreise. Durch den hohen Wasser- und Holzverbrauch und dem „physischen“ Versand ist aber ebenfalls nur eine geringe Nachhaltigkeit gegeben.

Elektronische Publikationen sind gegenüber dem bisherigen Verfahren nachhaltiger.

8. Bisher keine Barrierefreiheit

Eine analoge Ausgabe der Verkündungsblätter ist *per se* nicht barrierefrei. Eine Wahrnehmung des gedruckten Textes durch blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen ist ohne besondere technische Hardware wie Scanner unmöglich. Das nachträgliche Scannen gedruckter Texte ist zudem fehleranfällig.

2. Das Sicherheitskonzept

Die geplante elektronische Verkündung und Bekanntmachung in Schleswig-Holstein unterscheidet sich in einigen Bereichen wesentlich von der des Bundes. Deshalb weichen die Sicherheitskonzepte voneinander ab.

Elektronische Verkündung beim Bund:

Die Verkündung auf der Ebene des Bundes findet seit Anfang des Jahres 2023 über die Seite „recht.bund.de“ statt. Der Aufbau des Verkündungsportals ist dabei ein Projekt im Rahmen der Vereinheitlichung und Digitalisierung des gesamten Gesetzgebungsverfahrens im Bund. Das Verkündungsportal wird dafür in eine Fachapplikation integriert, die zusätzlich die Ausfertigung des Gesetzes und die Übergabe an das Bundesarchiv zur Langzeitarchivierung abbildet. Die verschiedenen Prozessschritte werden in dedizierten Projekten und in der Verantwortung unterschiedlicher Bundesministerien unter der zentralen Koordination des Bundesministeriums des Innern und für Heimat umgesetzt.

Für das Verkündungsportal wurde nach den Schutzbedarfskategorien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ein Grundschutzbedarf „Hoch“ für die Grundwerte „Verfügbarkeit“ und „Integrität“ festgestellt. Für die technische Infrastruktur des Verkündungsportals wurden dabei keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Die Integrität der verkündeten Gesetze wird über eine zusätzliche Siegelung der veröffentlichten PDF-Dateien sichergestellt. Ziel der Siegelung ist allerdings nicht nur die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der im Internet

verkündeten Dateien, sondern auch die Zurechenbarkeit und Nichtabstreitbarkeit des gesamten Verkündungsprozesses. Von daher setzt der Bund ein qualifiziertes elektronisches Siegel ein. Eine Neusiegelung der verkündeten Dateien findet dabei nach § 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) nur einmalig im Bundesarchiv statt.

Der Bund plant allerdings zukünftig neben der Verkündung im PDF-Format zusätzliche Dateiformate wie XML, HTML und eventuell Word für eine automatisierte Verarbeitung anzubieten. Diese würden dann auch nicht über eine Siegelung geschützt werden.

Elektronische Verkündung in Schleswig-Holstein:

Die geplante Digitalisierung in Schleswig-Holstein soll nach diesem Gesetzentwurf, anders als beim Bund, nur den eigentlichen Verkündungs- und Bekanntgabeakt umfassen. Dies ist keine Einschränkung der Digitalisierungs- und Modernisierungsbereitschaft, sondern in der Trennung verschiedener digitaler Netze bei der Exekutive (z.B. die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung) und der Legislative sowie mit dem Schutz vor Manipulation von außen begründet.

Anhand der einzelnen Schritte der Entstehung eines Gesetzes werden die mehrstufigen Sicherheitssysteme, die im Land bei einer zukünftigen elektronischen Verkündung geplant sind, nun dargestellt. Dies gilt entsprechend für Verordnungen und andere Bekanntmachungen.

Entstehung von Gesetzentwürfen:

Gesetzentwürfe werden regelmäßig in der Ministerialverwaltung der Landesregierung entwickelt und nach dem (abschließenden) Kabinettsbeschluss der Landesregierung (Artikel 44 Absatz 1 LV) dem Landtag unterbreitet. Alternativ werden Gesetzentwürfe innerhalb der Fraktionen bereits im parlamentarischen Raum formuliert und zur Beratung in den Landtag eingebracht (Artikel 44 Absatz 1 LV).

Für keinen der beiden Wege bietet es sich an, einen digitalen Arbeitsprozess festzuschreiben. Bei der Erstellung eines Gesetzentwurfs innerhalb der

Landesregierung wird regelmäßig ein Referentenentwurf in einem Ministerium unter dem Regime von VIS Compact entstehen. Sobald die notwendigen Mitzeichnungen der anderen Ministerien, Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen eingeholt werden sollen, sind Medienbrüche unvermeidlich und sogar gewollt. Denn es fehlt bereits an einer gemeinsamen VIS-Mandantenregelung aller Ministerien; Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwenden ohnehin ihre eigenen Vorgangsbearbeitungssysteme. Diese Heterogenität von digitalen Wegen ist durchaus praktikabel und schafft eine hohe Sicherheit, die eine digitale Sabotage eines individuellen Gesetzesschaffungsprozesses nahezu unmöglich macht.

Gleiches gilt für die Entwicklung von Gesetzen aus dem parlamentarischen Raum.

Die Wahlfreiheit der technischen Mittel soll unverändert bleiben.

Beschlussverfahren:

Eingereichte Gesetzentwürfe werden von der Verwaltung des Landtages als Drucksachen veröffentlicht. Gleiches gilt für die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und die Landtagsbeschlüsse (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages).

Alle diese Dokumente bleiben dauerhaft auf den Servern des Landtages für jeden einsehbar. Auf diese Weise kann bereits jetzt über die veröffentlichten Beschlüsse des Landtags und die dazugehörigen Drucksachen auf den Landtagsserver der genaue Wortlaut beschlossener Gesetze jederzeit digital recherchiert werden. Sollte es in Zukunft Zweifel an der Echtheit der von der Verkündungsstelle bekannt gegebenen Gesetze geben, ist somit ein einfacher Abgleich mit den auf einem anderen Server gelagerten Dokumenten des Landtags möglich.

Ausfertigung von beschlossenen Gesetzen und erlassenen Verordnungen:

Im Rahmen der Ausfertigung eines Gesetzes werden mehrere, als Reinschriften bezeichnete Papierfassungen erstellt und von Ministerinnen oder Ministern sowie der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten

unterzeichnet. Die Ausfertigung bezeichnet die Herstellung der Urschrift des Gesetzes. Die ausfertigende Ministerpräsidentin oder der ausfertigende Ministerpräsident und die beteiligten Ministerinnen und Minister beglaubigen mit ihrer handschriftlichen Unterzeichnung, dass der vorliegende Text mit dem vom Parlament verabschiedeten oder im Wege des Volksentscheides beschlossenen Gesetz übereinstimmt, und schafft damit die Gesetzesurkunde (*Augsberg* in *Becker/Brüning/Ewer/Schliesky* (Hrsg.), *Verf SH*, 1. Aufl. 2021, Art. 46 Rn. 7). Aufgrund dieser Dokumente erfolgt aktuell die Verkündung im papiergebundenen Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein. Auch die geplante elektronische Verkündung wird einen Abgleich der digital eingereichten Dokumente mit den papierenen Ausfertigungen vorsehen. Eine rein digitale Unterzeichnung der Reinschriften wird vom aktuellen VIS Compact System nicht unterstützt.

Auch im Rahmen der Ausfertigung von Landesverordnungen werden mehrere, als Reinschriften bezeichnete Papierfassungen erstellt und von den nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die geregelten Inhalte zuständigen Ministerinnen oder Ministern und der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichnet, wenn es sich um eine Landesverordnung der Landesregierung handelt (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeschO LReg) i.V.m. Ziff. 6.2.1 Satz 1 und 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe). Handelt es sich um eine Ministeriumsverordnung, fertigt die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister aus (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeschO LReg)). Die Ausfertigung bezeichnet die Herstellung der Urschrift der Verordnung. Die ausfertigende Ministerpräsidentin oder der ausfertigende Ministerpräsident und die beteiligten Ministerinnen und Minister bezeugen mit ihrer handschriftlichen Unterzeichnung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung, dass die textliche (und ggf. zeichnerische Fassung) der Rechtsvorschriften mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten – d.h. mit ihrem Willen – übereinstimmt (OVG Schleswig, Urt. vom 14.5.2020 – 1 KN 5/19 –, juris Rn. 57; OVG

Schleswig, Urt. vom 23.2.1994 – 1 K 14/92 –, Die Gemeinde 1994 S. 164 (165 f.)).

Die ausgefertigten Reinschriften werden anschließend zunächst in der Ministerialverwaltung und anschließend im Landesarchiv und, soweit es die Gesetzesreinschriften betrifft, beim Landtag dauerhaft archiviert (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeschO LReg) i.V.m. Ziff. 6.1.1 Satz 6 und 7 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe)). Dies soll auch in Zukunft unverändert fortgesetzt werden. Dieser Vorgang schafft eine für Hackerangriffe vollkommen unerreichbare analoge Sicherheit. Die dauerhafte Möglichkeit, den Wortlaut elektronisch im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündeter und dauerhaft bereitgehaltener Rechtsvorschriften auf ihre Authentizität hin zu überprüfen, wird damit gewährleistet.

Verkündung von Gesetzen und Landesverordnungen:

Nach diesem Gesetz ist geplant, dass analog zum Bund die Verkündung über die Veröffentlichung von PDF-Dateien im Internet erfolgt. Da nur der Verkündungsprozess betrachtet wird, spielt bei der Sicherstellung der Integrität nur die Unveränderbarkeit der Daten eine Rolle.

Die verkündeten Dokumente sollen mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vom 28. August 2014 (ABl. L 257 S. 73) – die sog. eIDAS-Verordnung – abgesichert werden. Der Bund verwendet derzeit ein qualifiziertes elektronisches Siegel (Artikel 3 Nummer 27 eIDAS-Verordnung). Dieses erfüllt ein höheres Sicherheitsniveau. Da sich aber die Herangehensweise des Bundes (geplant ist, wie oben dargestellt, ein einziges digitales Verfahren für Ausfertigung, Verkündung und Archivierung - Folge: hohe Vulnerabilität im Falle eines erfolgreichen Eindringens digitaler Angreifer) stark von der Herangehensweise des Landes (Heterogenität der

Systeme und für Hacker unerreichbare Archivierung der Reinschriften - Folge: sehr hohe Widerstandsfähigkeit des Gesamtsystems gegen Hacker) unterscheidet, erscheint die etwas geringere Sicherheitsanforderung vertretbar. Der Vorteil des fortgeschrittenen elektronischen Siegels liegt dabei in der höheren Alltagstauglichkeit gegenüber dem qualifizierten elektronischen Siegel. Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen und die Bekanntmachung von Satzungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen ist ein für die Demokratie wichtiger Akt, zugleich aber auch ein „Massengeschäft“ innerhalb der Verwaltung mit konsequent wachsendem Umfang, das zudem möglichst krisensicher sein muss. Das favorisierte fortgeschrittene elektronische Siegel erlaubt es z.B., anders als die qualifizierte Variante, schnell auf krankheitsbedingte Ausfälle innerhalb des für die Verkündung zuständigen Ministeriums reagieren zu können, da das elektronische Siegel an die juristische Person gebunden ist und nicht an eine natürliche Person, d.h. nicht an die einzelne Behördenmitarbeiterin oder an den einzelnen Behördenmitarbeiter. Der Vorteil der Nutzung elektronischer Siegel besteht darin, dass nur ein elektronisches Siegel für die gesamte Behörde beschafft und vorgehalten werden muss und von sämtlichen zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann; ferner ist das Siegel unabhängig von der Fluktuation oder Namensänderungen im Kreis der Zeichnungsberechtigten (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Mai 2017, BT-Drs. 18/12494 S. 48; Müller, Modernisierter elektronischer Rechtsverkehr im Sozialverwaltungsverfahren, NZS 2024, 161 (166 f.)). Zudem wird die Plattform durch das Sicherheitssystem des Plattformbetreibers geschützt werden. Dieses müsste zuerst und unbemerkt überwunden werden, bevor ein Angriff auf die fortgeschrittenen elektronischen Siegel der verkündeten Dokumente überhaupt möglich wird.

Restrisiken bei der Verkündung:

Es besteht das Risiko, dass ein Angreifer Zugriff auf die Originaldokumente auf der Verkündungsplattform erhält und diese fälscht. Damit würde ein gefälschtes Gesetz oder eine gefälschte Landesverordnung als verkündet wirken. Die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angriffes auf die Originaldokumente auf der Verkündungsplattform ist allerdings sehr gering, da die PDF-Dokumente durch ein Siegel gegen eine Fälschung gesichert sind und die technische Infrastruktur im BSI-zertifizierten Rechenzentrum von Dataport betrieben wird. Eine im Anschluss an die Verkündung veranlasste Verfälschung der elektronischen Originaldokumente auf der Verkündungsplattform würde alsbald auffallen, da der Gesetzes- oder Verordnungstext auf weiteren Plattformen im Internet (z.B. Juris) zusätzlich veröffentlicht wird und damit Unterschiede erkennbar wären. Außerdem wären noch unverfälschte Originale innerhalb der Landesverwaltung (ausgefertigte Reinschrift in der VIS-Aktenführung (elektronische Akte) innerhalb der Ministerialverwaltung, bei Gesetzen zusätzlich ausgefertigte Reinschrift (Urdokument) in der Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages) verfügbar.

Archivierung:

Nach der Verkündung erfolgt die Archivierung. Es soll gesetzlich geregelt werden, dass die ausgefertigten Ur- und Reinschriften, wenn es sich um Gesetze handelt, sowohl beim Landtag als auch im Landesarchiv in ihrer Papierform dauerhaft archiviert werden (bzw. ausschließlich beim Landesarchiv, wenn es sich um Verordnungen handelt). Damit existiert eine im Fall eines digitalen Angriffes ein hoher Grad an Sicherheit. Zusätzlich arbeitet das Landesarchiv an einer digitalen Archivierung und wird, wie schon jetzt, mit digitalen Kopien seitens der Verkündungsstelle versorgt.

Gesetze werden damit seitens des Landes in digitaler Form abgesichert sein:

- Netzwerk 1: Landtagsserver (zur Speicherung von Drucksachen und Beschlüssen)
- Netzwerk 2: VIS Compact (elektronische Aktenführung) bei der Verkündungsstelle
- Netzwerk 3: Verkündungsplattform

- Netzwerk 4: digitales Landesarchiv

Reinschriften in Papierform:

- Urschrift des Gesetzes beim Landtag
- Reinschriften des Gesetzes in der Ministerialverwaltung und im Landesarchiv.

Landesverordnungen werden seitens des Landes in digitaler Form abgesichert sein:

- Netzwerk 1: VIS Compact (elektronische Aktenführung) bei der Verkündungsstelle
- Netzwerk 2: Verkündungsplattform
- Netzwerk 3: digitales Landesarchiv

Reinschriften in Papierform:

- Reinschriften der Landesverwaltung in der Ministerialverwaltung und im Landesarchiv.

Sicherheit durch Streuung:

Neben den oben dargestellten Sicherheitssystemen, die von den verkündenden Stellen errichtet werden, gibt es einen weiteren effektiven Schutz, der sowohl die Verkündung des Bundes als auch der Länder gleichermaßen vor Manipulation von außen absichert: Schnelle und weitreichende Streuung und Wiedergabe auf Plattformen Dritter.

a) Streuung

Sobald eine Rechtsvorschrift elektronisch verkündet wird, wird eine Benachrichtigung an eine Vielzahl von Abonnenten erfolgen, die einen kostenfreien digitalen Aboservice nutzen. Die Rechtsvorschriften werden auf diese Weise an eine große Zahl von Adressaten verteilt und sind auf diese Weise in Gänze nicht mehr manipulierbar. Ein Angriff auf den Inhalt einer zu verkündenden Rechtsvorschrift müsste, wenn er großflächig wirken soll, also vor dem digitalen Versand der Rechtsvorschriften erfolgen. Eine spätere Manipulation würde zwar noch alle Informationssuchenden treffen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt das

dann bereits manipulierte Dokument aufrufen, aber die Wirksamkeit wäre deutlich geringer, insbesondere da die großen Plattformen wie Juris oder Beck-Online, die primär zur Gesetzesrecherche genutzt werden, sich jeweils sehr frühzeitig die neuen Dokumente abrufen werden.

b) Konsolidierte Fassungen

Die Gesetzes- und Verordnungsrecherche von Bürgerinnen und Bürgern, Kanzleien, Institutionen und Behörden erfolgt regelmäßig über große Plattformen, die die Gesetze in ihrer jeweiligen konsolidierten Fassung bereithalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die kostenpflichtigen Angebote dieser Plattformen oder die kostenfreien Bürgerserviceseiten, die beispielsweise die Juris GmbH im Auftrag Schleswig-Holsteins betreibt, genutzt werden.

Der Schutz dieser Suchplattformen wird unabhängig vom Land durch die Betreiber der Seiten gewährleistet und aktualisiert. Die Zuverlässigkeit der dort abrufbaren Informationen ist das wesentliche Kapital der Plattformen. Die Wiedergabe der Rechtsvorschriften des Landes auf verschiedenen Plattformen – nicht nur auf einer digitalen Verkündungsplattform des Landes – erhöht die Fälschungssicherung um ein Vielfaches und schließt eine großflächige Manipulation bereits verkündeter Rechtsvorschriften quasi aus.

B. Begründung im Besonderen:

Zu Artikel 1 (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein):

Zu § 1 – Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein:

Absatz 1 stellt fest, dass Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündet werden. Diese Regelung ist in Anbetracht des

Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein deklaratorisch, dient mithin der Klarstellung.

Absatz 2 bestimmt im ersten Halbsatz den Regelfall der Verkündung von Landesverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass es aber andere Wege der Verkündung geben kann, z.B. die Verkündung von Verordnungen im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums nach § 95 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102).

Absatz 3 stellt klar, dass neben Gesetzen und Verordnungen auch weitere Veröffentlichungen erfolgen können. Regelmäßig sind solche Veröffentlichungen durch Rechtsvorschrift geregelt, dies ist aber nicht zwingend. Absatz 3 eröffnet auch die Möglichkeit, Veröffentlichungen mit besonderer Bedeutung über das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Bekanntmachung über das In- oder Außerkrafttreten von Staatsverträgen oder die Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Landesregierung oder deren Änderung.

Zu § 2 – Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein:

Nach Absatz 1 werden öffentlich-rechtliche Satzungen im Sinne des § 65 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), die für das ganze Land Geltung entfalten, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Damit wird klargestellt, dass das (elektronische) Amtsblatt für Schleswig-Holstein keine Konkurrenz für Bekanntmachungsorgane mit lokaler Reichweite ist. Durch den Hinweis, dass § 68 LVwG unberührt bleibt, wird vor allem § 68 Satz 3 LVwG betont, der eine örtliche Bekanntmachung genügen lässt, wenn sich der Geltungsbereich auf einen Teil des Landes beschränkt. Dies ist bei Gemeinden, Kreisen und Ämtern regelmäßig der Fall (§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung

(Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573)). Entsprechendes gilt für die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die (rechtsfähigen) Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 2 BekanntVO).

Absatz 2 schafft einen Auffangtatbestand für die Veröffentlichung, insbesondere für öffentliche und örtliche Bekanntmachungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Amtliche Bekanntmachungen, wie sie das LVwG bezeichnet (z.B. § 139 Absatz 2 LVwG), sind ein Unterfall der öffentlichen Bekanntmachung.

Eine „öffentliche Bekanntmachung“ ist z.B. die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, wenn der Aufenthaltsort der Empfängerin oder des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an eine Vertreterin oder einen Vertreter oder an eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist (§ 155 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVwG).

„Örtliche Bekanntmachungen“ werden grundsätzlich nach den Bestimmungen der BekanntVO in den darin bestimmten Medien (Abdruck in der Zeitung, Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trägers der öffentlichen Verwaltung (s. OVG Schleswig, Beschl. vom 16. September 2020 – 1 MB 12/20 –, BeckRS 2020, 24001), Bereitstellung im Internet oder Aushang) vorgenommen und nur ausnahmsweise im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Nach § 110 Absatz 4 Satz 1 LVwG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil „örtlich bekanntgemacht“ wird. Was in diesem Sinne „örtlich“ ist, richtet sich also im Falle des Tätigwerdens von Gemeindebehörden nach einschlägigem Ortsrecht, wie es durch die BekanntVO vorgegeben ist. Wird dagegen eine überregional zuständige (Landes-)Behörde tätig und erlässt sie einen überregional wirkenden Verwaltungsakt, ist die „Örtlichkeit“ nicht dahingehend zu verstehen, dass ein solcher Verwaltungsakt in jeder Gemeinde ihres Wirkungskreises „örtlich“ bekannt gemacht werden müsste, um wirksam zu werden. § 110 Absatz 4 Satz 1 LVwG ist dann vielmehr

erweiternd dahingehend auszulegen, dass Verwaltungsakte überregionaler (Landes-)Behörden bei fehlendem örtlichen Bezug der Regelung nach den für die Behörde geltenden üblichen Bestimmungen bekannt zu geben sind. Fehlen entsprechende Bestimmungen, kann auf die Veröffentlichungspraxis der Behörde abgestellt werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat – dazu zählt auch die Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vgl. OVG Hamburg, Beschl. vom 3. Juli 2017 – 4 Bs 142/17 –, BeckRS 2017, 120673; OVG Münster, Beschl. vom 19. Januar 2010 – 13 A 841/09 –, BeckRS 2010, 46385; OVG Münster, Urt. vom 19. Februar 2001 – 11 A 5502/99 –, BeckRS 2001, 21473; *U. Stelkens* in *Stelkens/Bonk/Sachs* (Hrsg.), *VwVfG*, 10. Aufl. 2023, § 41 Rn. 161). Nach Absatz 2 Satz 1 sind sowohl öffentliche Bekanntmachungen als auch örtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen, soweit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Form der Veröffentlichung geregelt ist. Absatz 2 Satz 2 enthält eine ausdrückliche abdrängende Sonderregelung: Danach werden örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht durch Absatz 2 Satz 1, sondern durch die auf Grund des § 329 des Landesverwaltungsgesetzes erlassene Verordnung geregelt. Dabei handelt es sich um die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573).

Nach Absatz 3 bleibt gewährleistet, dass auch untergesetzliche Veröffentlichungsregeln, die auf das Amtsblatt für Schleswig-Holstein verweisen, unverändert erhalten bleiben.

Zu § 3 – Verkündungersatz von Vorschriftenteilen:

Für Pläne, Karten und Zeichnungen als Inhalt oder Teil von Landesverordnungen besteht auch bei der elektronischen Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein ein Bedarf zur Einsichtnahme bei einer

Behörde. Karten, Pläne oder Verzeichnisse, die Bestandteile einer Landesverordnung sind, müssen nicht zusammen mit dem Verordnungstext verkündet werden, sondern können in der Behörde ausgelegt werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich im Verordnungstext grob umschrieben wird und im textlichen Teil der Landesverordnung Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sind (Absatz 1 Satz 1 und 2). Dabei ist der Wirkungsbereich der Verordnung ausschlaggebend für den Ort der Einsichtnahme (Absatz 1 Satz 3 und 4).

Auch wenn die Veröffentlichung dieser Vorschriftenteile in den amtlichen Blättern in manchen Fällen durch die elektronische Form überhaupt erst möglich, jedenfalls aber einfacher geworden ist, kann die Papierform aber zum Teil weiterhin zur Einsichtnahme besser geeignet sein. In diesen Fällen kann es wie bisher bei der Einsichtnahme bei einer örtlichen oder bei der federführenden Behörde bleiben. Zugleich entlastet diese Möglichkeit die sachferneren öffentlichen Einrichtungen, in denen das Amtsblatt für Schleswig-Holstein und das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden, indem Pläne, Karten und Zeichnungen dort nicht vorgehalten werden müssen.

Weiter wird geregelt, dass die Auslegung vor Ort durch eine Internetauslegung ersetzt werden kann (Absatz 1 Satz 5). Hier ist zwischen der elektronischen Verkündung der Landesverordnung über das Verkündungsportal für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und der Internetbereitstellung der Pläne, Karten und Verzeichnisse durch die zuständige Behörde zu unterscheiden. So müssen verkündete Verordnungen im elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein dauerhaft abrufbar sein. Auf der Internetseite der auslegenden Behörde ist die Bereitstellung für den Zeitraum der Gültigkeit der Verordnung ausreichend. Zudem kann die auslegende Behörde andere, für die Darstellung von Plänen, Karten und Verzeichnissen optimierte Dateiformate verwenden als eine Verkündungsstelle, da bei der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ein Dateiformat mit „Ewigkeitsanspruch“ verwendet werden muss, das auch Änderungen durch technischen Fortschritt standhält.

Besondere Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bleiben unberührt (Absatz 1 Satz 6).

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit des Absatzes 1 auf Pläne, Karten und Zeichnungen in Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

Zu § 4 – Elektronische Form des Gesetzblatts und des Amtsblatts:

Mit Satz 1 wird die Entscheidung für die elektronische Führung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein auf der Grundlage von Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

Die elektronische Führung des Amtsblattes für Schleswig-Holstein wird bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des geltenden § 329a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) aufgenommen.

Nach dieser Vorschrift können durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflichten zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikationen) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes – hier: das Amtsblatt für Schleswig-Holstein – ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird (§ 329a Absatz 1 Satz 1 LVwG). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Vorschriften über die elektronische Führung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und über die elektronische Führung des Amtsblattes für Schleswig-Holstein aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Regelwerk gebündelt (s. Artikel 2 Nummer 3).

Satz 2 und 3 legen die für die Bewirkung der Verkündung bzw.

Bekanntmachung maßgeblichen Adressen des Gesetz- und

Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein im Internet fest. Mit dem Zeitpunkt der elektronischen

Veröffentlichung der jeweiligen Ausgabe über die jeweils maßgebliche Internetadresse, das heißt mit der Bereitstellung im Internet, ist die

Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Satz 2) bzw. die Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Satz 3)

bewirkt. Satz 3 regelt die grundlegenden Anforderungen an den

elektronischen Betrieb. Im Interesse der Rechtssicherheit werden beide

Blätter vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten. Dabei bezieht sich

der Begriff der Vollständigkeit auf die Summe aller nach diesem Gesetz veröffentlichter Dokumente. Veröffentlichungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in Papierform getätigt wurden, werden damit nicht erfasst.

Zu § 5 – Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein:

In Absatz 1 wird der freie Zugang zum Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein geregelt, der weder zeitlich noch personell oder anderweitig beschränkt werden darf. Das bedeutet auch, dass spezielle Zugangsberechtigungen und die Verwendung von Passwörtern nicht erforderlich sind. Auch die Speicherung und der Ausdruck sind unentgeltlich zulässig. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist dabei im Lichte der technischen Möglichkeiten zu betrachten. Ausfälle oder kurzfristige Wartungsarbeiten werden nicht vollständig vermeidbar sein, sind aber auf ein Minimum zu reduzieren.

Neben der Zugänglichkeit im Internet bleibt gemäß Absatz 2 die Möglichkeit des Zugangs vor Ort erhalten, um auch Menschen, die das Internet nicht nutzen, die Kenntnisnahme der Inhalte zu ermöglichen (Absatz 2 Satz 1). Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der in § 3 genannten Plänen, Karten oder Zeichnungen (Absatz 2 Satz 2). Die Einsichtnahme wird, wie in § 3 geregelt, bei den auslegenden Behörden ermöglicht. Ausdrücke oder Kopien von Vorschriften aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein oder aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein können außerdem gegen Erstattung der Kosten bezogen werden (Absatz 2 Satz 3).

Mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden die Maßgaben aufgenommen, die § 329a Absatz 3 Satz 1 und 2 LVwG an die ausschließliche elektronische Ausgabe eines amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblattes des Landes – hier: Amtsblatt für Schleswig-Holstein – stellt, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden ist: „Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist.“. Dem

Zweck des amtlichen Mitteilungsblatts, d.h. des Amtsblattes für Schleswig-Holstein, entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Jedoch ist bei der elektronischen Ausgabe zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann, z.B. dadurch, dass Ausdrücke bestellt werden können (*Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 2/2023, Erl. zu § 329a).

Um schnelle und kontinuierliche Informationen über das Erscheinen neuer Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein zu gewährleisten, erhalten nach Absatz 3 Interessierte die Möglichkeit, eine kostenfreie, elektronische Benachrichtigung zu erhalten. Im Interesse der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist die Angabe einer Adresse für elektronische Post ausreichend, aber auch notwendig. Von einer detaillierteren Regelung der technischen Umsetzung wird abgesehen, um die fortschreitende Entwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologie ohne Gesetzesänderung berücksichtigen zu können. Auf den Internetseiten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein wird über die jeweils möglichen Kommunikationswege informiert. Die kostenfreie, elektronische Benachrichtigung bewirkt zugleich eine Absicherung des Zugangs zum elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und zum elektronischen Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Die bereits heute geltende Maßgabe des § 329a Absatz 3 Satz 2 LVwG, die durch § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes aufgegriffen wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung einer Vorschrift ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich

ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Diese müssen als solche kenntlich gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde (*Stadelmann*, a. a. O., Erl. zu § 329a).

Zu § 6 – Sicherstellung der Echtheit des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein:

Die elektronische Führung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein erfordert besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Echtheit der Ausgaben. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Amtsblattes müssen in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt werden (Absatz 1 Satz 1). Dies ist zum Beispiel beim Portable Document Format (PDF) in dem Subset PDF/A der Fall. Das PDF/A-Format legt fest, wie die Elemente der zugrundeliegenden PDF-Versionen im Hinblick auf die Langzeitarchivierung verwendet werden müssen.

Nachträgliche inhaltliche Veränderungen an den elektronischen Blättern müssen durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden (Absatz 1 Satz 2). Das Beifügen eines elektronischen Siegels ermöglicht die Überprüfung der Authentizität der Dokumente. Unter Verwendung von Computerprogrammen kann jedermann nachvollziehen, ob Veränderungen vorgenommen wurden oder ob es sich um das Original handelt. Jede Ausgabennummer wird hierzu mit einem elektronischen Siegel versehen. Als Mindeststandard ist hier das fortgeschrittene elektronische Siegel nach Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 – der eIDAS-Verordnung – genannt (Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz). Ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel ist eindeutig dem Siegelersteller zugeordnet, ermöglicht die Identifizierung des Siegelerstellers, wird unter Verwendung von elektronischen Siegelerstellungsdaten erstellt, die der Siegelersteller mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner Kontrolle zum Erstellen

elektronischer Siegel verwenden kann, und es ist so mit den Daten, auf die es sich bezieht, verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann (Artikel 3 Nummer 26 in Verbindung mit Artikel 36 eIDAS-Verordnung).

Die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels nach Artikel 3 Nummer 27 der eIDAS-Verordnung ist zulässig (Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz): Ein qualifiziertes elektronisches Siegel ist ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, das von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt wird (d.h. von einer konfigurierten Software oder Hardware, die zum Erstellen eines elektronischen Siegels verwendet wird und den in Anhang II der eIDAS-Verordnung an qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten genügen, z.B. die Vertraulichkeit der zum Erstellen des elektronischen Siegels verwendeten elektronischen Siegelerstellungsdaten angemessen sicherstellen (Artikel 3 Nummer 31 und 32 eIDAS-Verordnung)) und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel beruht (d.h. auf einem von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellten Zertifikat für elektronische Siegel (Artikel 3 Nummer 29 eIDAS-Verordnung)). Schreitet der Stand der technischen Entwicklung voran, kann anstelle des fortgeschrittenen elektronischen Siegels die – höherwertige – webbasierte qualifizierte elektronische Siegelung verwendet werden, die sich derzeit bei Dataport in der Pilotphase befindet.

Sollte es trotz aller Vorkehrungen nachträglich zu unzulässigen Veränderungen in verkündeten oder bekanntgemachten Dokumenten kommen, ermöglicht die dauerhafte Speicherung eine Rekonstruktion der ursprünglichen Veröffentlichung. Um die Dokumente einschließlich ihrer Überprüfbarkeit langfristig zu erhalten, müssen die publizierten Gesetze und Landesverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und die publizierten Satzungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein unverzüglich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft gespeichert werden (Absatz 2).

Hier bietet sich das von den obersten Landesbehörden benutzte System VIS-Compact an, das gerichtsfest Änderungen protokollieren kann. Der Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt ist zu dokumentieren.

Um eine dauerhafte und jedem elektronischen Angriff überlegene Beweiskraft der Echtheit verkündeter Gesetze und Verordnungen zu erhalten, ist gemäß Absatz 3 von jedem im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein elektronisch verkündeten Gesetz und jeder elektronisch verkündeten Landesverordnung eine ausgefertigte Reinschrift in Papierfassung an das Landesarchiv zu leiten und dort dauerhaft zu archivieren (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 6.1.1 Satz 6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe). In dem unwahrscheinlichen Fall, dass jede digitale Version eines verkündeten Gesetzes oder einer Verordnung durch einen digitalen Angriff kompromittiert sein sollte, ließe sich auf diese Weise selbst dann noch ein Nachweis führen, wie der Originaltext lautet. Bei Gesetzen ist zusätzlich vorgesehen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landtages eine ausgefertigte Reinschrift (Urdokument) des verkündeten Gesetzes in Papierform zur dauerhaften Verwahrung erhält (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 6.1.1 Satz 7 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe).

Zu § 7 Verkündung und Bekanntmachung im Störungsfall:

Die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen in Verwaltungsverfahren müssen jederzeit möglich sein (Absatz 1). Mit der Verkündung sind Gesetz und Verordnung rechtlich existent (BVerfG, Urt. vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75 –, BVerfGE 42, 263 (283); Mann in Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 82 Rn. 21 u. 36). Der Zeitpunkt der Verkündung ist von dem Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes oder der Verordnung – dem Inkrafttreten – zu unterscheiden (BVerfG, Beschl. vom 22. März 1983 – 2 BvR 475/78 –, BVerfGE 63, 343

(353); BVerfG, Urt. vom 8. Juli 1976 – 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75 –, BVerfGE 42, 263 (283); *Augsberg*, a. a. O., Art. 46 Rn. 8). Ohne Verkündung können Gesetze und Verordnungen nicht in Kraft treten. Dasselbe gilt für Satzungen (*Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG, PdK A 15 SH, Stand: 2/2023, § 68 Anm. 1). Amtliche Bekanntmachungen, z.B. bei Verwaltungsakten im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 136 Absatz 2 Satz 4 bis 8 LVwG, sind Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verfahrenshandlungen (s. dazu *Fehling* in Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 67 VwVfG Rn. 24; *Reimer* in Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, § 67 VwVfG Rn. 48 i.V.m. § 69 VwVfG Rn. 36). Denkbar sind jedoch Störungen durch unvorhergesehene Situationen wie z.B. Naturereignisse mit erheblichen Folgen für die technische Infrastruktur (z.B. schwere Stürme, Sturmfluten), welche eine elektronische Bereitstellung im Internet längerfristig unmöglich machen. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum anzusehen, der wenige Tage überschreitet. In diesem Fall müssen das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein auf andere dauerhaft und allgemein zugängliche Weise veröffentlicht und verbreitet werden. Dies kann in gedruckter Form erfolgen, beispielsweise in Zeitungen.

Gemäß Absatz 2 sind der Zeitpunkt, die Art und gegebenenfalls der Ort der Verkündung oder der Bekanntmachung unverzüglich durch geeignete Informationsmittel bekannt zu machen. Geeignet ist ein Informationsmittel, wenn es einen möglichst großen Empfängerkreis erreicht. Jedenfalls muss die Art und Weise der Kenntnisnahme für Bürgerinnen und Bürger zumutbar sein.

Absatz 3 regelt, dass nach Ende des Störungsfalls die in dieser Zeit nach den Regeln des Absatzes 1 verkündeten, bekannt gemachten und veröffentlichten Ausgaben erneut als nichtamtliche Fassungen veröffentlicht werden müssen. Dies dient der Schaffung von Übersicht und Kontinuität, schafft aber keine neue Verkündung oder Bekanntmachung. Die Wirkung der Verkündung ist bereits durch die Veröffentlichung der Ausgabe des Gesetz- und

Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein auf andere Weise als durch die elektronische Form eingetreten.

Für die Verkündung von Landesverordnungen stellt Absatz 4 dem Verordnungsgeber frei, ob er die Regeln der Absätze 1 bis 3 oder die gerichtlich anerkannten Grundsätze der Ersatzverkündung nach § 60 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes anwendet (OVG Schleswig, Beschl. vom 23. Oktober 2020 – 3 MR 47/20 -, GewA 2020, 451 (452f.)). Es handelt sich um einen klarstellenden Hinweis, dass sich die Geltungsbereiche dieses Gesetzes und des § 60 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes insoweit nicht überschneiden und nebeneinander anwendbar sind (Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., 2008, Rn. 87).

Zu § 8 Berichtigung vor Ausfertigung:

Bei der Erstellung der Reinschriften der vom Parlament beschlossenen Gesetze fallen nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in den Gesetzesbeschlüssen immer wieder Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten auf, d.h. Fehler, die ihre Ursachen in Verstößen gegen die Regeln und Erkenntnisse der Orthographie (Rechtschreibung), Grammatik, Semantik (Bedeutungslehre), Logik oder Systematik haben (*Hamann*, Redaktionsversehen. Ein Beitrag zur Legislativfehlerlehre und zu Rechtsförmlichkeit, AöR 139 (2014), 446 (452); *Kersten* in Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Stand: 94. Lfg. Januar 2021, Art. 77 Rn. 27 m. w. N.; *Riedl*, Die Rechtsfigur des Redaktionsversehens des Gesetzgebers, AöR 119 (1994), 642 (645)). Ein Beispiel für einen solchen Fehler ist die Angabe eines Datums als Zeitpunkt der Ausfertigung, das kalendarisch noch nicht eingetreten ist, weil aufgrund einer Ziffernvertauschung nicht das laufende Jahr, sondern das kommende Jahr eingetragen ist. Die Unrichtigkeit ist dann „offenbar“, wenn der „... Sinn der Regelung infolge des Fehlers völlig entstellt ist ...“ (*Riedl*, a. a. O., AöR 119 (1994) 642 (652), wobei für die Erkenntnis der „offenbaren Unrichtigkeit“ darauf abgestellt werden darf, dass der Leser in gewissem Umfang mit der Regelungsmaterie vertraut ist, weil anderenfalls das Abstellen auf die Erkenntnisfähigkeit des unvoreingenommenen Lesers die Anforderungen an

die „Offenbarkeit“ der Unrichtigkeit überspannen würde (*Hamann*, a. a. O., AöR 139 (2014), 453; *Schorn*, Die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten in Hoheitsakten der Gesetzgebung, 1984, 65). Der Berichtigung von im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündeten Gesetzen kommt stets Rückwirkung auf den Inkrafttretenszeitpunkt des berichtigten Gesetzes zu, denn die vorgenommene Berichtigung sagt im Sinne einer verschriftlichten Rechtsauslegung lediglich aus: „So war das Gesetz von Anfang an zu lesen“; aus diesem Grund haben im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Bekanntmachungen über Berichtigungen von Gesetzen auch keinen eigenen Inkrafttretenszeitpunkt (*Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 54 Anm. 2.8; *Funke*, Ist das nordrhein-westfälische LPVG teilweise verfassungswidrig? Zugleich Anmerkung zu OVG NRW, Beschl. vom 2.6.2005 – 1 A 2271/03.PVL –, NWVBl. 2006 S. 365 (366)); a. A. *Kiefer*, Die Berichtigung von Gesetzen, LKRZ 2012 S. 355 (360): bei den Bürger belastenden Regelungen ausnahmsweise Inkrafttreten der Bekanntmachung der Berichtigung erst ab ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein).

Derartige Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten tauchen gelegentlich auch in Gesetzesbeschlüssen des Landtags auf; sie sind dann entweder bereits in der Gesetzesvorlage enthalten gewesen oder im Verlauf der Gesetzesberatung in die Vorlage aufgenommen worden. Für die Berichtigung derartiger Unrichtigkeiten ist bislang das sogenannte „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ vorgesehen. Grundsätzlich können vom Parlament beschlossene Gesetze im Zuge der Ausfertigung und Verkündung nicht mehr verändert werden. Aber auch wenn die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keine Vorschriften über die Berichtigung von Gesetzesbeschlüssen enthält, rechtfertigen es die Erfordernisse einer funktionsfähigen Gesetzgebung in Anknüpfung an die überkommene Staatspraxis, offenbare Unrichtigkeiten im Gesetzesbeschluss ohne nochmalige Einschaltung des Gesetzgebers im vorgenannten „vereinfachten Berichtigungsverfahren“ berichtigen zu können (vgl. BVerfG, Urt. vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 –, BVerfGE 105, 313 (334) m.w.N.; *Wuttke* in *Arens* (Hrsg.), *GeschO LTg SH*, Kiel 1999, § 73 Anm. 2.1).

Wird die Unrichtigkeit im Rahmen der Ausfertigung und Verkündung festgestellt, fragt das federführende Ministerium bislang bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten an, ob einer Berichtigung zugestimmt wird. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident erteilt die Zustimmung ggf. im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses, die oder der wiederum zuvor das Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss herzustellen hat (*Wuttke*, a. a. O., § 73 Anm. 2.1).

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird im Falle von Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten das bisher geübte „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ ersetzt durch die der für die Verkündung zuständigen obersten Landesbehörde (Stand 2024: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport) erteilte gesetzliche Ermächtigung, im Einvernehmen mit der für den jeweiligen Gesetzesbeschluss federführenden obersten Landesbehörde – die Federführung richtet sich im Einzelfall danach, zu welchem Zuständigkeitsbereich das Gesetz überwiegend gehört (Absatz 1 Satz 2) – selbst zu berichtigen, solange die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die erforderlichen Reinschriften des Gesetzes noch nicht mit Datum unterzeichnet, d.h. ausgefertigt, hat (Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz). Nimmt die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde eine solche Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten im Gesetzesbeschluss vor, so ist die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident nachträglich in Kenntnis zu setzen (Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz). Im Gegensatz zum mehrphasigen „vereinfachten Berichtigungsverfahren“, das neben der Kontaktaufnahme der verkündenden obersten Landesbehörde zur Landtagspräsidentin bzw. zum Landtagspräsidenten die Abstimmung innerhalb des Parlaments (Ausschussvorsitz, Fraktionssprecherinnen bzw. -sprecher) und die Mitteilung der Entscheidung der Landtagspräsidentin bzw. des Landtagspräsidenten an die verkündende oberste Landesbehörde voraussetzt und deshalb eine gewisse Zeit beansprucht, wird die generell erteilte parlamentarische

Ermächtigung zur Berichtigung von Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten den Berichtigungsprozess beschleunigen, zumal die Unterrichtung der Landtagspräsidentin bzw. des Landtagspräsidenten (die ihrer- bzw. seinerseits in die Lage versetzt ist, die Landtagsabgeordneten zu informieren) von der Durchführung des Berichtigungsprozesses abgekoppelt ist. Gleichzeitig wird der Landtag vollumfänglich über den Inhalt der Berichtigung informiert und behält so jederzeit die Möglichkeit, bei einem etwaigen Dissens zwischen berichtigender oberster Landesbehörde und Parlament durch Einbringung einer Vorlage eines Änderungsgesetzes in die nächste Tagung des Landtages die Folgen der (aus seiner Sicht verfehlten) Berichtigung zu beseitigen. Äußerster Zeitpunkt, bis zu dem die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde in den zu erstellenden Reinschriften des beschlossenen Gesetzes die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten vornehmen darf, ist der Zeitpunkt der „Ausfertigung“, d.h. der Zeitpunkt der Datierung und Unterzeichnung der Reinschriften durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, nachdem die zuständigen Ministerinnen und Minister die Reinschriften mitgezeichnet haben (Artikel 46 Absatz 1 i.V.m. Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziff. 6.2.1 Satz 1, 2, 4, 5 und 7 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe). Sind einmal ausgefertigte Reinschriften eines Gesetzes zu berichtigen, so sind auch die Berichtigungen der Reinschriften nach der Unterzeichnung durch die federführende Ministerin bzw. den federführenden Minister und ggf. durch die weiteren zuständigen Minister der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten zu übersenden, wobei in diesem Fall die Übersendung über das jeweilige Koordinierungsreferat (Ressortkoordinierungsreferat, „Spiegel“-Referat) der Staatskanzlei zu erfolgen hat (entsprechend Artikel 46 Absatz 1 i.V.m. Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 2 GeschO LReg i. V. m. Ziff. 6.2.3 Satz 1 i. V. m. Ziff. 6.2.2 Satz 1 und 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe). In diesem Fall ist zu unterscheiden:

- Sind die fehlerhaften Reinschriften von der zuständigen Ministerin bzw. dem zuständigen Minister (und ggf. weiteren Ministerinnen und Ministern) mitgezeichnet und von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgefertigt (d.h. datiert und unterzeichnet) worden, ist aber das Gesetz noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündet, so sind erstens die fehlerhaften Reinschriften unter Mitzeichnung der beteiligten Ministerinnen und Minister durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten fehlerfrei erneut zu auszufertigen („Zweit-Reinschriften“). Bereits durch den Vorgang der Berichtigung und Erstellung der „Zweit-Reinschriften“ verzögert sich regelmäßig der Zeitpunkt der Verkündung. Ab diesem Zeitpunkt tritt keine Verfahrensbeschleunigung nach dem Berichtigungsverfahren nach § 8 ein, sodass ab dem Zeitpunkt der Ausfertigung weiterhin auf das sogenannte „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ zurückzugreifen ist.
- Sind dagegen die fehlerhaften Reinschriften von der zuständigen Ministerin bzw. dem zuständigen Minister (und ggf. weiteren Ministerinnen und Ministern) mitgezeichnet, von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten bereits ausgefertigt und ist das Gesetz bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein verkündet worden, so ist eine Berichtigung nur dann möglich, wenn der Fehler nicht im Gesetzgebungsverfahren, sondern erst im Zuge der Ausfertigung (bei der Erstellung der Reinschrift) oder Verkündung entstanden ist. Bei einem Ausfertigungsfehler wird von der die Ausfertigung vorbereitende Stelle im federführenden Ministerium eine Berichtigung gefertigt, in welcher der in der verkündeten Rechtsvorschrift enthaltene Ausfertigungsfehler korrigiert wird. Diese Berichtigung ist von der federführenden Ministerin bzw. vom federführenden Minister (und ggf. weiteren Ministerinnen und Ministern) und von der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten zu unterzeichnen (wobei die Übersendung über das jeweilige Koordinierungsreferat (Ressortkoordinierungsreferat, „Spiegel“-Referat) der Staatskanzlei zu erfolgen hat). Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein wird die Berichtigung des Gesetzes mit den amtlichen Unterschriften der federführenden Ministerin bzw. des federführenden Ministers (und ggf. weiteren Ministerinnen und Minister) und der Ministerpräsidentin oder des

Ministerpräsidenten bekanntgemacht. Die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident erhält die erste „Reinschrift“ der Berichtigung zur Beifügung an das im Verbleib der Landtagsverwaltung verbleibende Urdokument (erste Reinschrift) der – fehlerbehafteten – Gesetzesreinschrift, das Landesarchiv erhält über die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde die zweite „Reinschrift“ der Berichtigung zum Verbleib, und das federführende Ministerium nimmt die dritte „Reinschrift“ der Berichtigung zur Aufnahme in die Sachakte (ergänzend zu der fehlerhaften Gesetzesreinschrift).

Berichtigungen drucktechnischer Fehler, die erst im Zuge der Verkündung (d.h. im Anschluss an die Ausfertigung) bei der Herstellung der Druckvorlagen entstehen, werden formlos durch die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde (Schriftleitung der Verkündungsblätter) veranlasst und ggf. bekanntgemacht (Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 28 Absatz 2 GeschO LReg i. V. m. Ziff. 6.2.3 Satz 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe).

Eine sehr häufig auftretende offenbare Unrichtigkeit, die im Verlaufe parlamentarischer Beratungen entsteht, ist die Nennung nicht mehr aktueller Verweisungen und Fundstellen, wenn z.B. in einem Gesetzentwurf auf ein anderes Gesetz verwiesen und dort das Datum der letzten Änderung des Gesetzes angegeben wird. Bis zur Beschlussfassung über den Gesetzentwurf ändern sich solche Angaben häufig. Blieben die Angaben aus dem Entwurf unverändert, wäre das verkündete Gesetz inhaltlich falsch. Diese Fälle können mit der Regelung nach Absatz 1 Satz 3 nun von der Verkündungsstelle in der für die Verkündung zuständigen obersten Landesbehörde behoben werden. Hiervon abzugrenzen ist der Fall, dass das beschlossene Gesetz statt festgelegter Daten den Befehl an die Verkündungsstelle aufführt, selbständig das korrekte Datum einzusetzen („in eckigen Klammern“). Dieser Fall ist keine Korrektur des vom Landtag beschlossenen Gesetzestextes, die Verkündungsstelle führt vielmehr die Anweisung des Gesetzgebers aus, wenn sie das richtige Datum einsetzt.

Da die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde mit dieser Regelung ermächtigt wird, den Wortlaut eines beschlossenen Gesetzes vor dessen Ausfertigung zu ändern (sodass das Gesetz nicht in exakt der beschlossenen Form, sondern um einen Schreibfehler oder eine andere offenbare Unrichtigkeit berichtigt, verkündet wird), ist es zwingend geboten, die Landtagspräsidentin bzw. den Landtagspräsidenten hierüber im Nachgang zu informieren. Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Landtag: Zum einen durch die vom Gesetzgeber generell erteilte Erlaubnis zur Berichtigung vor Ausfertigung nach § 8, zum anderen durch die Transparenz über dessen Anwendung, indem die Behörde der Landtagspräsidentin bzw. dem Landtagspräsidenten Bericht erstattet.

Absatz 2 regelt die Erlaubnis der jeweiligen für die Verkündung von Verordnungen zuständigen obersten Landesbehörde, im Einvernehmen mit der für den jeweiligen Verordnungserlass federführenden obersten Landesbehörde entsprechend des Absatz 1 Satz 1 Berichtigungen an Entwürfen von Verordnungen vorzunehmen, bevor diese nach ihrem Erlass ausgefertigt werden. Der Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung liegt zeitlich grundsätzlich vor ihrer Ausfertigung. Bei Ministeriumsverordnungen folgen allerdings der Zeitpunkt des Verordnungserlasses und der Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung zeitlich unmittelbar aufeinander („logische Sekunde“). Bei Verordnungen der Landesregierung ist das anders, weil bei ihnen der Zeitpunkt des Verordnungserlasses (Kabinettsbeschluss in Zweiter oder Einziger Kabinettsbefassung) und der Zeitpunkt der Ausfertigung (Datumssetzung und Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten) auseinanderfallen, da die Landesregierung als Beschlussorgan für den Erlass der Verordnung und der Ministerpräsident als Ausfertigungsorgan zuständig sind (Artikel 46 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 GeschO LReg i. V. m. Ziff. 6.1.2 Satz 1, 6.2.1 Satz 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe; *Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 54 Anm. 2.6).

Absatz 3 ermächtigt die für Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zuständige oberste Landesbehörde dazu, Fehler in geplanten Veröffentlichungen des Amtsblattes für Schleswig-Holstein zu korrigieren. Absatz 3 spricht an diese Stelle nicht von der für Verkündungen zuständigen Stelle, sondern von der für Bekanntmachungen im Amtsblatt zuständigen Stelle („die für die Bekanntmachung zuständige oberste Landesbehörde“; meint „die für die Bekanntmachung von Satzungen sowie für die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und anderen amtlichen Bekanntmachungen zuständige oberste Landesbehörde“). Dies kann ein und dieselbe Stelle sein, es ist aber auch denkbar, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein von verschiedenen Stellen veröffentlicht werden.

Da eine Berichtigung von zur Bekanntgabe eingesandten Texten kein mit der Berichtigung beschlossener Gesetzestexte vergleichbarer Eingriff in die Gewaltenteilung darstellt (satzungsgebende Körperschaften sind Teil der Exekutive, ebenso die Verwaltungsvorschriften ausgebenden Behörden und die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die amtlichen Bekanntmachungen herausgeben), sind hier die Handlungsmöglichkeiten der für die Bekanntmachung zuständigen obersten Landesbehörde umfangreicher. Dies ist in Anbetracht der deutlich größeren Zahl der im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichenden Texte auch notwendig.

Zu § 9 Verwaltungsvorschrift:

Nach § 9 wird das Nähere zur Durchführung der Verkündung, zur Form der Mitzeichnung durch die Landesministerinnen und Landesminister sowie zur Ausfertigung von Gesetzen und Landesverordnungen durch Verwaltungsvorschrift des für Inneres zuständigen Ministeriums als für die Verkündung und Bekanntmachung zuständiger oberster Landesbehörde gemäß § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung von Schleswig-Holstein – GeschO LReg – vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863) geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes):

An verschiedenen Stellen werden das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und das Amtsblatt für Schleswig-Holstein im Landesverwaltungsgesetz erwähnt.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein wird dabei in § 27 Absatz 1, § 58 Absatz 3 und § 60 Absatz 1 und 3 bezeichnet. Diese Formulierungen stehen einer elektronischen Verkündung nicht entgegen. Es besteht insoweit kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.

Das Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird ebenfalls an verschiedenen Stellen im Landesverwaltungsgesetz erwähnt. Die Formulierungen in § 25a Absatz 2, § 38 Absatz 4, § 42 Absatz 4, § 47 Absatz 4, § 58 Absatz 3 und § 155 Absatz 2 LVwG sind unproblematisch. Diese Formulierungen stehen einer elektronischen Bekanntmachung oder Veröffentlichung nicht entgegen. Es besteht insoweit kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren) vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153) ist in § 10 Absatz 1 Satz 1 LVwG für die Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses der Landesbehörden als Alternative zur Veröffentlichung im Amtsblatt die Alternative „in elektronischen Medien“ eingeführt worden. Der Gesetzgeber wollte damit einer (im Jahr 2004 mittelfristig für möglich und technisch leistbar gehaltenen) Veröffentlichung des amtlichen Verzeichnisses z. B. im Internet nicht im Wege stehen und dafür bereits die rechtliche Grundlage schaffen, auch wenn er davon ausging, dass zunächst die Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein beibehalten würde. Tatsächlich ist das Behördenverzeichnis mit der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 24. März 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 305) zuletzt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht worden (*Friedersen/Stadelmann*, a. a. O., § 10 Anm. 2). Seitdem wird das Behördenverzeichnis im Internet bereitgestellt. Durch die vorgesehene Anpassung des § 10 Absatz 1 Satz 1 LVwG wird auf die künftige

elektronische Führung des Amtsblattes für Schleswig-Holstein reagiert (Artikel 2 Nummer 1)

Ebenso wird die Vorschrift des § 68 Satz 2 LVwG, welche die amtliche Bekanntmachung von Satzungen regelt, an die elektronische Führung des Amtsblattes für Schleswig-Holstein angepasst (Artikel 2 Nummer 2).

Das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein geht als spezielle Regelung dem § 329a LVwG vor. Die neue Vorschrift des § 329a Absatz 4 LVwG stellt dies klar (Artikel 2 Nummer 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch eine klare Ausweisung des Inkrafttretens wird deutlich gemacht, ab wann das elektronische Verkündungs- und Bekanntgabeportal seinen Dienst aufzunehmen hat. Der Jahreswechsel wurde gewählt, um die bis dahin in Papier erscheinenden Blätter (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Amtsblatt für Schleswig-Holstein) als vollständige papiergebundene Jahressbände beenden zu können.

Nach § 329a Absatz 3 Satz 3 LVwG hat das für die Verkündungsblätter zuständige Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Falle des bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes elektronisch geführten Amtsblattes für Schleswig-Holstein in öffentlich zugänglich Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen, dass es ausschließlich eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein gibt.